



---

21.04.2010

Nummer 9

---

| INHALT                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | SEITE |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);<br>Bebauungsplan „SO an der Königschaldinger Straße“, Gemarkung Heining                                                                                                                                                                                            | 40    |
| Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);<br>Bebauungsplan „Schießstattweg“, Gemarkung Haidenhof, 4. Änderung,                                                                                                                                                                                               | 41    |
| Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);<br>Städtebauliche Sanierungsmaßnahme;<br>Erweiterung des Untersuchungsgebietes Altstadt im Bereich Oberhaus und Bschütt-Park;<br>Bekanntmachung des Beschlusses vom 15. März 2010 zur Erweiterung des Gebietes der vorbereitenden Untersuchungen gem. § 141 BauGB; | 42    |
| Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);<br>Bebauungsplan „Am Schönauerhof“, Gemarkung Haidenhof, 2. Änderung                                                                                                                                                                                               | 43    |
| Haushalt 2010<br>Haushaltssatzungen der von der Stadt Passau verwalteten Stiftungen für das Jahr 2010                                                                                                                                                                                                   | 44    |

■ **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Bebauungsplan „SO an der Königschaldinger Straße“, Gemarkung Heining**

Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Planauslegung gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 a Abs. 3 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr der Stadt Passau hat in seiner Sitzung am 23.03.2010 die o.a. Planung in Teilbereichen abgeändert.

Insbesondere wird die Trasse der Königschaldinger Straße im Bereich der Autobahnraststätte den Planungen der Autobahndirektion angepasst und geringfügig etwas weiter in Richtung Westen verlegt. Die davon betroffene Ausgleichsfläche wird geändert, die Ausgleichsflächenberechnung entsprechend ergänzt.

Der Bebauungsplan „SO an der Königschaldinger Straße“, Gemarkung Heining, wird daher gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegt.

Die Auslegung wird dabei gem. § 4 a Abs. 3 BauGB auf zwei Wochen verkürzt.

Die o.a. Planung mit Begründung, einschließlich dem Umweltbericht hierzu, sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, liegt vom **29. April 2010** bis einschließlich **14. Mai 2010** während der Dienststunden vor dem Zimmer 206 des Neuen Rathauses Passau, II. Etage, Rathausplatz 3, öffentlich aus.

Während dieser Zeit können Anregungen bzw. Stellungnahmen – **jedoch gem. § 4 a Abs. 3 BauGB nur zu den geänderten Teilen** – von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nach der Auslegungsfrist eingegangene Anregungen bzw. Stellungnahmen können evtl. nicht mehr berücksichtigt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag zur Einleitung einer Normenkontrolle nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Passau, den 15. April 2010

STADT PASSAU  
Jürgen Dupper  
Oberbürgermeister

■ **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Bebauungsplan „Schießstattweg“, Gemarkung Haidenhof, 4. Änderung,**

Bekanntmachung des erneuten Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 Abs. 2 i.V.m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr der Stadt Passau hat in seiner Sitzung am 23.03.2010 die o.a. Änderung des Bebauungsplanes „Schießstattweg“, Gmkg. Haidenhof, beschlossen.

Der inhaltlich überholte ursprüngliche Änderungsbeschluss vom 07.01.2003 wurde gleichzeitig aufgehoben.

Mit dieser Änderung wird das bestehende allgemeine Wohngebiet im Bereich Schießstattweg/Jakob-Endl-Straße aus dem Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes herausgenommen. Dieser Bereich wird dadurch künftig zum „Innenbereich“ gem. § 34 BauGB. Das dem Wohngebiet unmittelbar gegenüberliegende festgesetzte Gewerbegebiet wird – soweit es an den Schießstattweg angrenzt – künftig als Mischgebiet festgesetzt.

Da es sich hierbei um eine Maßnahme der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB handelt, erfolgt die Änderung dieses Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren, gem. § 13 Abs. 3 BauGB ohne die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Der Planentwurf kann in der Zeit vom **29. April 2010** bis einschließlich **31. Mai 2010** während der Dienststunden vor dem Zimmer 206 des Neuen Rathauses, II. Etage, Rathausplatz 3, eingesehen werden.

Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Gleichzeitig ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Passau, den 15. April 2010

STADT PASSAU  
Jürgen Dupper  
Oberbürgermeister

■ **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Städtebauliche Sanierungsmaßnahme;  
Erweiterung des Untersuchungsgebietes Altstadt im Bereich Oberhaus und Bschütt-Park;  
Bekanntmachung des Beschlusses vom 15. März 2010 zur Erweiterung des Gebietes der  
vorbereitenden Untersuchungen gem. § 141 BauGB;**

Der Stadtrat der Stadt Passau beschloss in seiner Sitzung am 15. März 2010 das durch die Beschlüsse des Stadtratsplenums vom 27.09.1971 und 03.10.1975 ausgewiesene und mit Beschlüssen vom 04.07.1977 und 22.07.2003 erweiterte Untersuchungsgebiet Altstadt neuerlich um weitere Flächen zu erweitern.

Diese neuerliche Erweiterung beinhaltet Flächen in den Bereichen Oberhaus und Niederhaus sowie dem Bschütt-Park.

Der Plan des Untersuchungsgebietes Altstadt mit den Erweiterungen sowie der Beschluss des Stadtrates vom 15.03.2010 zur Erweiterung des Untersuchungsgebietes liegen im Zeitraum vom **29. April 2010** bis einschließlich **31. Mai 2010** während der Dienststunden im Neuen Rathaus, Rathausplatz 3, II. Etage, vor dem Zimmer 206 zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene werden zur Mitwirkung bei der vorbereitenden Untersuchung angeregt. Ihnen wird Gelegenheit gegeben, innerhalb des Auslegungszeitraumes zum gesamten Untersuchungsgebiet einschließlich der Erweiterungsbereiche Stellung zu nehmen und Anregungen vorzubringen. Im Rahmen des Möglichen erfolgt hierbei, soweit gewünscht, eine Beratung.

Gemäß § 138 Abs. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten verpflichtet sind, der Stadt Passau oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist.

Bezüglich der Einschränkungen bei der Erhebung personenbezogener Daten sowie zu den Folgen bei ungerechtfertigter Auskunftsverweigerung usw. wird auf die weiteren Ausführungen des § 138 BauGB verwiesen.

Passau, den 15. April 2010  
STADT PASSAU  
Jürgen Dupper  
Oberbürgermeister

■ **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Bebauungsplan „Am Schönauerhof“, Gemarkung Haidenhof, 2. Änderung**

Bekanntmachung der öffentlichen Planauslegung gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr der Stadt Passau hat in seiner Sitzung am 23.03.2010 die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Am Schönauerhof“, Gmkg. Haidenhof, gebilligt.

Mit dieser Änderung sollen insbesondere die Abgrenzungen der Ausgleichsflächen den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst werden. Die Ausgleichsflächenermittlung sowie die Ausgleichsmaßnahmen werden überarbeitet.

Die o.a. Planung mit Begründung, einschließlich dem Umweltbericht hierzu, sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, liegen vom **29. April 2010** bis einschließlich **31. Mai 2010** während der Dienststunden vor dem Zimmer 206 des Neuen Rathauses, II. Etage, Rathausplatz 3, öffentlich aus.

Während dieser Zeit können Anregungen bzw. Stellungnahmen von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nach der Auslegungsfrist eingegangene Anregungen bzw. Stellungnahmen können evtl. nicht mehr berücksichtigt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag zur Einleitung einer Normenkontrolle nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Passau, den 15. April 2010

STADT PASSAU  
Jürgen Dupper  
Oberbürgermeister

■ **Haushalt 2010**

**Haushaltssatzungen der von der Stadt Passau verwalteten Stiftungen für das Jahr 2010**

**I.**

**Haushaltssatzung der von der Stadt Passau verwalteten Bürgerlichen  
Waisenhausstiftung zu Passau für das Jahr 2010**

Aufgrund des Art. 20 des Bayerischen Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2008 (GVBl 2008, S.834) und der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt die Stadt Passau folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen/Ausgaben mit € 891.801

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen/Ausgaben mit € 150.187

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

**§ 5**

Ausgabemittel des Vermögenshaushalts dürfen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Gesamtfinanzierung der betreffenden Maßnahme gesichert ist.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

**II.**  
**Haushaltssatzung der von der Stadt Passau verwalteten**  
**St. Johannis-Spital-Stiftung Passau für das Jahr 2010**

Aufgrund des Art. 20 des Bayerischen Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2008 (GVBl 2008, S.834) und der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt die Stadt Passau folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen/Ausgaben mit € 901.175

Im Vermögenshaushalt in den Einnahmen/Ausgaben mit € 132.500

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Seniorenstift Stadt Passau für das Seniorenheim St. Johannis-Spital Stiftung schließt

im Erfolgsplan in den Erträgen mit € 2.062.000

und den Aufwendungen mit € 2.062.000

somit Fehlbetrag € 0

im Vermögensplan in den Einnahmen/Ausgaben mit € 66.000

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Haushalts- bzw. Wirtschaftsplänen wird

a) bei der St. Johannis-Spital-Stiftung auf € 0

b) beim Eigenbetrieb Seniorenstift Stadt Passau auf € 125.000

festgesetzt.

**§ 5**

Ausgabemittel des Vermögenshaushalts dürfen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Gesamtfinanzierung der betreffenden Maßnahme gesichert ist.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

**III.**  
**Haushaltssatzung der von der Stadt Passau verwalteten Tierarzt  
Breinbauer-Ritzer Waisenhausstiftung für das Jahr 2010**

Aufgrund des Art. 20 des Bayerischen Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2008 (GVBl 2008, S.834 und der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt die Stadt Passau folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt  
im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen/Ausgaben mit € 14.100  
Im Vermögenshaushalt in den Einnahmen/Ausgaben mit € 14.100

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

**§ 5**

Ausgabemittel des Vermögenshaushalts dürfen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Gesamtfinanzierung der betreffenden Maßnahme gesichert ist.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

**IV.**  
**Haushaltssatzung der von der Stadt Passau verwalteten  
Bürgerlichen Heiliggeist-Stiftung Passau für das Jahr 2010**

Aufgrund des Art. 20 des Bayerischen Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2008 (GVBl 2008, S. 834) und der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt die Stadt Passau folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt  
im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen/Ausgaben mit € 992.030  
Im Vermögenshaushalt in den Einnahmen/Ausgaben mit € 38.850  
Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Seniorenstift Stadt Passau für das Seniorenheim Bürgerliche Heiliggeist-Stiftung schließt



im Erfolgsplan in den Erträgen mit € 2.317.100  
und den Aufwendungen mit € 2.317.100  
somit Fehlbetrag € 0  
im Vermögensplan in den Einnahmen/Ausgaben mit € 56.000

## **§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## **§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Haushalts- bzw. Wirtschaftsplänen wird

- a) bei der Bürgerlichen Heiliggeist-Stiftung Passau auf € 0
  - b) beim Eigenbetrieb Seniorenstift Stadt Passau auf € 125.000
- festgesetzt.

## **§ 5**

Ausgabemittel des Vermögenshaushalts dürfen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Gesamtfinanzierung der betreffenden Maßnahme gesichert ist.

## **§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

## **V.**

### **Haushaltssatzung der von der Stadt Passau verwalteten Stiftung Sebastian-Huber-Stiftung für das Jahr 2010**

Aufgrund des Art. 20 des Bayerischen Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2008 (GVBl 2008, S.834) und der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt die Stadt Passau folgende Haushaltssatzung:

## **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen/Ausgaben mit € 45.000

Im Vermögenshaushalt in den Einnahmen/Ausgaben mit € 6.650

## **§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### **§ 4**

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

#### **§ 5**

Ausgabemittel des Vermögenshaushalts dürfen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Gesamtfinanzierung der betreffenden Maßnahme gesichert ist.

#### **§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

### **VI.**

Die Haushaltssatzungen der Stiftungen werden hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung bekannt gegeben.

Die Haushaltssatzungen und die Haushaltspläne liegen im Neuen Rathaus, Zimmer 323, Rathausplatz 3, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Passau, den 14.04.2010

STADT PASSAU  
Jürgen Dupper  
Oberbürgermeister